

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 02.04.2025**

Abstimm.-Ergebnis

1. Einbau eines Batteriespeichers im Feuerwehrhaus Gstadt – Darstellung des Sachverhalts

Gemeinderatsmitglied Michael Rappl verlässt wegen persönlicher Beteiligung den Sitzungssaal.

Bauamtsmitarbeiter Hans Regnauer stellt dem Gremium den Verlauf von der Angebotseinholung bis zur Auftragsvergabe des PV-Speichers am Bauhof dar. Beim Versand der Angebote und einer Kostenaufstellung an die Gemeinderatsmitglieder ist übersehen worden, die pauschalen Montagekosten eines Bieters bei der Kostenaufstellung aufzuführen. Vor der Vergabe erfolgte eine Kostenaufstellung unter Berücksichtigung von PV-Speichern mit gleicher Leistung und Ergänzung der pauschalisierten Montagekosten. Der Auftrag wurde korrekt an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben.

Nach Darstellung des Verlaufs nimmt Gemeinderatsmitglied Michael Rappl wieder an der Beratung teil.

Es folgt eine kontroverse Diskussion. Hans Regnauer entschuldigt sich für den Fehler bei der ersten Kostenaufstellung.

Auch Bürgermeister Hainz bedauert das Versehen und hofft, dass durch die Klarlegung der Fakten die Unstimmigkeit ausgeräumt ist.

2. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gstadt Nordost“; Vorlage der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wurde vom 28.01.2025 bis 18.02.2025 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte vom 24.01.2025 bis 17.02.2025.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass deren Schreiben vom 07.11.2023 unverändert weiter gilt.

Der Gemeinderat verweist dazu nochmals auf seine Feststellung vom 30.10.2024, wonach seitens der Gemeinde keine Erschließungsmaßnahmen notwendig sind. Eine Änderung des Planentwurfes ist somit nicht veranlasst.

13 : 0

Vom Staatliches Bauamt Rosenheim wurde mitgeteilt, dass deren Belange aus Sicht des Fachbereiches Straßenbau nicht berührt werden und nochmals auf die ursprüngliche Stellungnahme vom 27.11.2023 verwiesen wird.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 02.04.2025**

Abstimm.-Ergebnis

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis und verweist nochmals auf den im Bebauungsplan aufgenommenen Hinweis Nr. 6. Änderungen des Planentwurfes sind demzufolge nicht veranlasst.

13 : 0

Vom Landratsamt Rosenheim SG Bauleitplanung wurde mit Schreiben vom 13.02.2025 hingewiesen, dass zu C 9 für die ausnahmsweise als gewerbliche Anlagen oder Anlagen des Beherbergungsgewerbes zulässigen Ferienwohnungen (§ 13a BauGB) es im Gegensatz zur Wohneinheitenbeschränkung nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB keine Rechtsgrundlage gibt, die Anzahl der Einheiten (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 BauNVO) durch Festsetzung zu beschränken. Ausnahmen sind jeweils im Einzelfall, insbesondere in Hinblick darauf zu prüfen, dass sie die Charakteristik und den Zweck des allgemeinen Wohngebietes nicht beeinträchtigen dürfen. Ferner wird die Meinung vertreten, dass die Festsetzungen von Maßnahmen zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse unter C13 bis C15 hinsichtlich Grundrissorientierung bzw. technischer Vorkehrungen nicht eindeutig sind. In Frage gestellt wird zudem, ob die vorgeschlagenen allseits verglasten Balkone mit den Gestaltungsanforderungen des bestehenden Bebauungsplanes vereinbar sind. Die notwendigen Anforderungen und verbindlichen Vorgaben sollten klarer bestimmt werden.

Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung zur Kenntnis und verweist auf die vorliegende Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei Döring und Spieß vom 11.03.2024. Grundsätzlich kommt es daher für die Zulassung von Ferienwohnungen in allgemeinen Wohngebieten im Einzelfall auf das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzung nach § 31 Abs. 1 BauGB an, insbesondere muss das mit der Zweckbestimmung des jeweiligen Baugebiets korrelierende Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen den allgemein zulässigen Nutzungen und den nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gewahrt bleiben. Ferienwohnungen dürfen daher in einem allgemeinen Wohngebiet nicht in einem solchen Ausmaß zugelassen werden, dass sie den Umfang der allgemein zulässigen Nutzungen erreichen oder gar überschreiten und damit übergewichtig in Erscheinung treten. Zudem muss die allgemeine Gebietsverträglichkeit als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der Ausnahmvorschrift gewahrt sein. Nutzungen, die den jeweiligen Gebietscharakter gefährden und deshalb gebietsunverträglich sind, sind daher unzulässig. Diese ohnehin schon im Gesetz verankerte ausnahmsweise Zulässigkeit von Ferienwohnungen im allgemeinen Wohngebiet möchte die Gemeinde durch Festsetzungen im Bebauungsplan konkretisieren. Eine Begrenzung der Anzahl der Ferienwohnungen ist sowohl nach der Rechtsprechung des VGH Kassel (Urteil v. 28.10.2019, Az. 4 C 2447/17.N) als auch der des BVerwG (Urteil v. 18.10.2017, Az. 4 CN 6.17) auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zulässig. Weiters ist es nach der Entscheidung des VGH Kassel zulässig, die maximal zulässige Anzahl von Ferienwohnungen im Verhältnis zur (Dauer-)Wohnnutzung festzusetzen. Die Festsetzung soll den Bauwerbern von vornherein eine entsprechende Beschränkung verdeutlichen.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 02.04.2025**

Abstimm.-Ergebnis

Zu den Festsetzungen C13 bis C15 wird vom Gemeinderat beschlossen, dass an den gewählten Formulierungen festgehalten wird, da sie bewusst sowohl die Orientierung der Aufenthaltsräume als auch die Ausrichtung der zur Belüftung dienenden Fenster umfasst. Dies ermöglicht Planungsflexibilität und berücksichtigt unterschiedliche architektonische und bauliche Gegebenheiten. Aufenthaltsräume können baulich bedingt zur lärmzugewandten Seite angeordnet werden, während der Schallschutz und die Lüftungstechnischen Anforderungen durch Fenster zu einer lärmabgewandten Gebäudeseite sichergestellt werden können. Der Schallschutz kann wahlweise durch Grundrissgestaltung oder durch schalltechnische Maßnahmen (z.B. schallgedämpfte Lüftungseinrichtungen) sichergestellt werden. Maßgeblich ist die Einhaltung der Anforderungen aus TA Lärm und DIN 4109. Die DIN 4109-1:2018 bezieht sich auf den Schallschutz im Hochbau und gibt detaillierte Werte und Anforderungen für den Schallschutz von Raum-zu-Raum-Übertragungen sowie Raum-zu-Fassade-Übertragungen. Tabelle 7 in dieser Norm behandelt die Schallschutzanforderungen für Wohnräume und Lärmimmissionswerte, die im Bauwesen zu berücksichtigen sind. Die Tabelle listet die mindestens erforderlichen Schalldämm-Maßnahmen für unterschiedliche Raumnutzungen und Lärmquellen auf. Diese Werte dienen dazu, sicherzustellen, dass die Schallschutzanforderungen für Neubauten und Renovierungen eingehalten werden. Sie bieten eine Orientierung, wie stark Schallübertragungen von einem Raum in einen anderen oder von außen nach innen unterbunden werden müssen, um den Wohnkomfort und die gesundheitlichen Anforderungen zu erfüllen. Die DIN 4109-1 definiert die technischen Vorkehrungen und gibt diese vor.

Zu den Anmerkungen bezüglich der allseits verglasten Balkone wird festgestellt, dass weder der Urbebauungsplan noch seine späteren Änderungen diese bauliche Gestaltung ausschließen. Ein allseits verglaster Balkon kann aufgrund schallschutztechnisch notwendiger Anforderungen als Wintergarten betrachtet werden, da dieser auch von allen Seiten umschlossen ist. Eine allseitige Verglasung ist im Bedarfsfall notwendig, um eine ausreichende Schalldämmung gegen Lärmimmissionen von außen zu gewährleisten. Durch die Verglasung wird der Balkon in seiner Funktion erweitert und entspricht in seiner baulichen Struktur den Anforderungen eines Wintergartens, da er als geschlossener, schallschutztechnisch optimierter Raum fungiert. Die verglasten Balkone entsprechen den Gestaltungsanforderungen des bestehenden Bebauungsplans, da hier auch Wintergärten als zulässig aufgeführt sind. Aufgrund der vorgenannten Gründe wird eine Planänderung für nicht erforderlich erachtet.

13 : 0

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit wurde von einer Bürgerin mit Schreiben vom 04.02.2025 mitgeteilt, dass die Parksituation in Gstadt sehr problematisch ist, keine Gästeparkplätze vorgesehen sind und in keiner der anliegenden Straßen eine Parkmöglichkeit gegeben ist.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 02.04.2025**

Abstimm.-Ergebnis

Kritisiert wird, dass im Bebauungsplan pro Wohneinheit zwei Stellplätze vorgeschrieben sind, allerdings keine Stellplätze für Ferienwohnungen gefordert werden. Beanstandet wird, falls die „Gebäude“ Doppelhaushälften werden, bedeutet dieses im maximalen Fall 8 Wohneinheiten mit 8 Ferienwohnungen, da eine Doppelhaushälfte als ein Gebäude eingestuft wird.

Vom Gemeinderat wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
Die Stellplätze müssen in ausreichender Zahl auf den Grundstücken selbst nachgewiesen werden und beeinträchtigen nicht die anliegenden Straßen. Die Annahme, dass eine Doppelhaushälfte als ein Gebäude eingestuft wird, ist nicht richtig. Definiert wird ein Doppelhaus als zwei an einer Grundstücksgrenze aneinandergebaute Wohnhäuser die als bauliche Einheit aber baurechtlich ein Wohngebäude darstellen. Im Bebauungsplan ist unter C Nr. 11 festgesetzt, dass für andere Nutzungen die Stellplatzanzahl gemäß der Garagen- und Stellplatzverordnung nachzuweisen sind. Dies betrifft somit auch notwendige Stellplätze für Ferienwohnungen.

Der Bebauungsplan soll jedoch unabhängig von der Stellplatzverordnung dahingehend klargestellt werden, dass für Ferienwohnungen jeweils 1 Stellplatz nachzuweisen ist. In der Garagen- und Stellplatzsatzung der Gemeinde wird für andere Nutzungen bereits auf die Garagen- und Stellplatzverordnung verwiesen, die eine entsprechende Regelung vorsieht. Aufgrund der aktuellen Änderung der BayBO wurde vom Gemeinderat bereits eine entsprechende Aufnahme in die Bebauungspläne vereinbart.

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Planergänzung und eine erneute Auslegung ist somit nicht erforderlich.

13 : 0

Gemeinderatsmitglied Hartmut Distler verlässt vor der Abstimmung den Sitzungssaal.

Der Entwurf des Bebauungsplanes zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gstadt Nordost“ mit Begründung in der Fassung vom 24.03.2025 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Er ist auszufertigen und anschließend gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

12 : 0

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 02.04.2025**

Abstimm.-Ergebnis

Gemeinderatsmitglied Hartmut Distler ist wieder anwesend.

3. 56. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Malerwinkel“;
Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Seeon-Seebruck hat mit E-Mail vom 26.03.2025 die Gemeinde Gstadt a. Chiemsee im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Frist zur Stellungnahme endet am 05.05.2025. Der Gemeinderat wurde aufgrund der umfangreichen Unterlagen vorab auf die Möglichkeit der Einsichtnahme auf der Homepage der Gemeinde Seeon-Seebruck hingewiesen. Wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Planung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Zweckbestimmung des Sondergebietes, der Entfall einer Ebene des Untergeschosses und Änderungen beim Maß der baulichen Nutzung. Die Planunterlagen sowie die erfolgten Abwägungsbeschlüsse des Gemeinderates von Seeon-Seebruck zum Beschluss des Gemeinderates vom 11.01.2023 werden dem Gremium vorgestellt.

Nach eingehender Beratung spricht sich der Gemeinderat für eine Stellungnahme aus, in der folgende Anregungen bzw. Bedenken vorgebracht und nochmals bekräftigt werden:

- Der Uferweg soll dauerhaft als öffentlicher Fuß- und Radweg gesichert sein und der Fuß- und Radverkehr darf nicht eingeschränkt werden. Eine Verlegung wird nicht befürwortet.
- Die Kapazität der gesamten Oberflächenentwässerung und Abwasserbeseitigung muss auch bei Spitzenzeiten gewährleistet sein.
- Es wird nochmals auf Bedenken zum Abfluss in den Söller Graben sowie auch in den Lienzinger Bach hingewiesen, da sich die Versiegelungsfläche erhöht.
- Eine bessere Verträglichkeit der Außengestaltung zum bestehenden Ensemble wäre weiterhin wünschenswert.

Ansonsten werden keine weiteren bzw. zusätzlichen Anregungen und Bedenken vorgebracht.

An der Stellungnahme gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 11.01.2023 wird weiterhin festgehalten.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 02.04.2025**

Abstimm.-Ergebnis

Gemeinderatsmitglied Florian Pletzenauer nimmt wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 4 nicht teil.

4. Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf Grundstück Fl.Nr. 193/2 (Sonnenweg 1)

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gstadt Ortsmitte“. Die darin geregelte zulässige Wandhöhe wird eingehalten. Die Abstandsflächen können eingehalten werden. Die Erschließung erfolgt von der Gemeindestraße „Waldstraße“. Die Baugrenze wird jedoch überbaut. Ein Befreiungsantrag wurde gestellt, mit der Begründung es würde sich hierbei um eine scheinbar obsoletere zeichnerische Festlegung handeln. Das im Bebauungsplan festgesetzte Maß der baulichen Nutzung wird mit dem geplanten Bauvorhaben überschritten.

Nach eingehender Beratung wird vom Gemeinderat der Bauvoranfrage in der vorgelegten Form das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

0 : 12

Das Bauvorhaben wird somit abgelehnt. Die Baugrenzen im Konzept des Bebauungsplanes nördlich des Sonnenweges halten einen gewissen Abstand zur Waldstraße ein. Das Maß der baulichen Nutzung wird zudem überschritten. Somit würden durch das geplante Bauvorhaben Grundzüge der Planung beeinträchtigt werden.

5. Verleih eines Anschluss- und Baustromverteilerkastens; Festlegung der Gebühr

Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 10.01.2024 die Baustromverteilerkastengarnitur mit Verbindungskabel von der Baustelle Kinderhaus Gstadt der Verwaltungsgemeinschaft gekauft. Nach dem Beschluss können die Vereine diese Garnitur für Veranstaltungen mieten. 1 x jährlich wird von der Gemeinde eine Überprüfung durchgeführt. Die Nutzung der Baustromkastengarnitur im Mietzeitraum betreibt der Ausleiher in Eigenverantwortung. Für die Nutzung dieser Baustromgarnitur durch die Vereine wurde ein Protokoll entworfen, welches vom Bauhof bei jeder Ausgabe und Rückgabe ausgefüllt gegengezeichnet wird. Die Höhe der „Vereinspauschale“ (Mietgebühr) für die Garnitur, einschl. Kabel für die Vereine, wurde in der Sitzung vom 10.01.2024 jedoch noch nicht festgelegt.

Nach einer kurzen Diskussion legt der Gemeinderat die Vereinspauschale (Mietgebühr) für die Baustromkastengarnitur einschl. Kabel auf 30,00 €/Veranstaltungstag fest.

Sollte eine Veranstaltung schlecht laufen und der Verein keinen Gewinn erzielen, wird die Gebühr erlassen.

11 : 2

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 02.04.2025**

Abstimm.-Ergebnis

6. Rosi-Mobil; aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen

Über die finanziellen Probleme beim On-Demand-Verkehrsangebot „ROSI“ wurde bereits mehrfach berichtet.

Eine vom Landkreis Rosenheim geforderte komplette Übernahme der anfallenden Defizite wurde von der Gemeinde Gstadt abgelehnt. Mit Beschlussfassung vom 03.07.2024 wurde aber eine über die ursprünglich zugesagte Defizitzahlung hinausgehende Übernahme in Höhe von 39.573,06 € (Defizitschätzung vom 09.06.2024) zugesagt, weitere Zahlungen aber verweigert.

In einer neuerlichen Besprechung mit den teilnehmenden Gemeinden im Landratsamt wurde vom RVO als Betreiber ein Vorschlag zur Optimierung des Angebotes vorgestellt. Dieses wird dem Gremium zur Kenntnis gegeben. Durch die Einteilung des Gebietes in 4 Zonenbereiche soll neben der Verfügbarkeit auch die Auslastung deutlich verbessert werden. Vor allem könnten hierdurch eine Vielzahl an Leerfahrten vermieden werden. Auf das anfallende Defizit hätte dies wohl allerdings nur eine sehr untergeordnete Auswirkung.

Um zusätzlich eine Ergebnisverbesserung zu erreichen, wurde auch über eine Erhöhung der Fahrpreise zur Einnahmenerhöhung diskutiert. Eine Verdoppelung könnten sich vermutlich alle Gemeinden vorstellen.

In der vorgenannten Besprechung berichtete Landrat Otto Lederer auch von einer Entscheidung des Kreisausschusses bezüglich einer Stärkung des ÖPNV im „Chiemsee-Dreieck“.

Durch den Wegfall der Chiemsee-Ringlinie ab 2026 haben sich die Landkreise Rosenheim und Traunstein darauf geeinigt, die in diesem Bereich bestehenden Buslinien 9505, 9509 und 9520 zu stärken.

Dabei profitiert die Gemeinde ab 01.01.2026 durch zusätzliche Fahrtenpaare auf der Linie 9520 Prien-Traunstein.

Wochentags gibt es ganzjährig ein zusätzliches Fahrtenpaar am Abend.

Am Wochenende, sowie sonn- und feiertags werden die Fahrtenpaare sogar von bisher 3 auf künftig 7, mehr als verdoppelt.

Die bisherige Kostenbeteiligung der Gemeinde Gstadt an der Chiemsee-Ringlinie (2024: 3.709,11 €) entfällt ab 2026 ersatzlos.

Nach eingehender Beratung befürwortet der Gemeinderat im Grundsatz die Weiterführung des On-Demand-Angebotes „Rosi“, ab Mai 2025 zunächst bis einschl. April 2026 mit dem veränderten Sektorenmodell wie vorgeschlagen und mit einer Verdoppelung der derzeitigen Fahrpreise.

Voraussetzung ist jedoch, dass eine Fahrt in andere Sektoren, mit Umstieg in Prien, mit einer Buchung bestellt werden kann.

Eine Übernahme von zusätzlichen Defiziten aus der Vergangenheit bis einschl. April 2025 über die bestehenden Zusagen hinaus, wird weiterhin abgelehnt. Hier wird auf die bisher gefassten Beschlüsse verwiesen.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 02.04.2025**

Abstimm.-Ergebnis

7. Abberufung und Neubenennung eines externen behördlichen
Datenschutzbeauftragten

Da die Gemeinde Gstadt a. Chiemsee bestmöglich in Datenschutzfragen unterstützt werden soll, hat die actago GmbH intern eine Neubesetzung der Funktion des Datenschutzbeauftragten vorgenommen.

Der neu benannte Datenschutzbeauftragte war bereits über einen langen Zeitraum als Ansprechpartner und Berater für die Gemeinde Gstadt a. Chiemsee tätig und ist mit den spezifischen Anforderungen bestens vertraut. Durch diese interne Anpassung wird sichergestellt, dass die Zusammenarbeit weiterhin auf einem hohen fachlichen Niveau erfolgt. Das Gremium nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Die Benennung von Herrn Maximilian Nuss zum Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO vom 02.12.2020 wird mit Ablauf des 30.04.2025 widerrufen.

Die Gemeinde Gstadt a. Chiemsee benennt Herrn Armin Stühler, Mitarbeiter der actago GmbH, Landau a. d. Isar mit Wirkung ab 01.05.2025 gemäß Art. 37 Abs. 1 Buchst. a) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zum externen Datenschutzbeauftragten für die Gemeinde Gstadt a. Chiemsee.

Seine Aufgabe ist die Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Stellvertretung erfolgt gleichfalls durch die actago GmbH, wird aber nicht namentlich genannt.

Sollte im Rahmen der Beauftragung der actago GmbH mit der Betreuung in den Bereichen Datenschutz und Informationssicherheit eine Abberufung des derzeitigen Datenschutzbeauftragten sowie die Bestellung eines anderen, entsprechend qualifizierten Mitarbeiters der actago GmbH erforderlich werden, so obliegt die Entscheidung darüber dem Ersten Bürgermeister der Gemeinde Gstadt a. Chiemsee. Eine erneute Beschlussfassung im Gemeinderat ist hierfür nicht erforderlich.

Die actago GmbH hat sicherzustellen, dass der neu benannte Datenschutzbeauftragte die gesetzlichen Anforderungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erfüllt.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 02.04.2025**

Abstimm.-Ergebnis

8. Bekanntmachungen von Beschlüssen aus nicht-öffentlicher Sitzung

- Auftragsvergabe an die Fa. RIWA zur Fortführung des Wasserkatasters
- Bauhof Lagerraumerweiterung durch Stahltreppe
- Auftragsvergabe an Fa. derago für Wartungspauschale der Schnittstellensoftware mit Support, Hotline und Cloud für die Funkwasserzähler
- Einmalige Wartung des 110 kVA-Aggregats durch die Fa. Zach

9. Bekanntgaben, Verschiedenes

- **Bürgerversammlung**

Der vorgeschlagene Termin zur Bürgerversammlung am 2. Mai wird verworfen, da an diesem Tag das Leistungsabzeichen bei der Freiwilligen Feuerwehr abgenommen wird.

Es wird angeregt, dass die Bürgerversammlung nach Möglichkeit zukünftig in den ersten vier Monaten des Jahres abgehalten wird.

- **Leistungsabzeichen**

Die Leistungsprüfung bei der Freiwilligen Feuerwehr Gstadt wird aufgrund der hohen Teilnehmerzahl an zwei Tagen, am 22.04. und 02.05. abgenommen.

- **Regenrückhaltebecken**

Der Baubeginn für das Regenrückhaltebecken in Gollenshausen ist am 14.04.2025. Die Baumaßnahme wird von der Firma Swietelsky ausgeführt.

- **Beschmiertes Schild**

Es wird auf das beschmierte Schild in der Nähe der Seebrucker Str. 2 hingewiesen. Auch ein Stromkasten beim Baugebiet an der Lienzinger Straße ist unschön bemalt.

Hinweise zu Tätern werden in der Verwaltung gerne entgegengenommen, so könnten diese zur Zwangsreinigung verpflichtet werden.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Gstadt a. Chiemsee am 02.04.2025**

Abstimm.-Ergebnis

10. Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 12.03.2025 wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugesandt. Gegen die Niederschrift werden keine Einwände erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

Vorsitzender

Schriftführerin